

JOKISCHES REICH

Verfassung des Jokischen Reiches

Vollständige Fassung inkl. Entwürfe

ABSCHNITT I: DIE GRUNDRECHTE

Artikel 1: Die Betroffenen

- (1) Jeder Mensch ist gleich an Würde, unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft und anderen Merkmalen.
- (2) Jeder Mensch auf Jokischem Staatsgebiet bekennt sich zu unveräußerlichen Grundrechten. Diese können durch nichts und niemanden eingeschränkt werden, außer durch ein Gesetz, sofern dies angegeben ist.
- (3) Wer gegen die nachfolgenden Grundrechte verstößt, bekennt sich als Staatsfeind.
- (4) Nachfolgende Grundrechte gelten für alle Menschen gleich.
- (5) Vor dem Gesetz darf nicht zwischen Bürgern aufgrund ihrer unveränderlichen Merkmale oder der Meinung unterschieden werden.
- (6) Als Bürger wird jeder Mensch mit Jokischer Staatsbürgerschaft bezeichnet. Dabei darf nicht zwischen Menschen unterschieden werden.
- (7) Die Jokische Staatsbürgerschaft reicht bis zum Tod, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird. Näheres regelt ein Gesetz.

[ENTWURF]

- (8) Kein Bürger darf aufgrund seiner Staatsbürgerschaft oder seiner Zugehörigkeit zu einer Provinz bevorzugt oder benachteiligt werden.
- (9) Die Grundrechte sind unmittelbar geltendes Recht. Sie binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung gleichermaßen.

[ENTWURF]

Artikel 2: Die bürgerliche Freiheit

- (1) Die Freiheit des Menschen kann nur durch ein Gesetz oder Verletzung der Freiheit anderer eingeschränkt werden.
- (2) Die Freiheit anderer wird verletzt, sofern gegen die Grundrechte oder anderen Rechte des Anderen verstoßen wird.
- (3) Jeder Mensch hat das Recht zu freier Äußerung der eigenen Meinung, sofern dadurch nicht die Freiheit anderer Bürger eingeschränkt wird.
- (4) Die Meinungsbildung ist frei.
- (5) Die Pressefreiheit ist gewährleistet, sofern keine Angelegenheiten der Regierung ohne ausdrückliche Erlaubnis veröffentlicht werden.

[ENTWURF]

- (6) Zensur findet nicht statt. Die Einschränkung der Verbreitung von Inhalten, die nachweislich zur Begehung von Straftaten aufrufen oder die öffentliche Ordnung unmittelbar gefährden, ist ausschließlich durch richterlichen Beschluss zulässig.

(7) Niemand darf wegen seiner Meinung benachteiligt oder bevorzugt werden. Dies gilt insbesondere im Bereich der Arbeit, des Wohnens und des Zugangs zu staatlichen Leistungen.

[ENTWURF]

Artikel 3: Fernmeldegeheimnis

(1) Die Wahrung der Unversehrtheit und Vertraulichkeit des individuellen schriftlichen Kommunikationsaustauschs mittels postalischer Übermittlung unterliegt dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Briefgeheimnisses.

(2) Zur Ermittlung gegen Staatsfeinde ist die Aufhebung von Art. 3 Abs. 1 kurzzeitig für solche möglich. Sobald die Ermittlungen abgeschlossen sind, muss das Fernmeldegeheimnis für diese Person wieder eingeführt werden.

[ENTWURF]

(3) Jede Aufhebung des Fernmeldegeheimnisses bedarf eines richterlichen Beschlusses, der schriftlich und mit Begründung zu erlassen ist. Eine mündliche Anordnung ist unzulässig.

(4) Die betroffene Person ist nach Abschluss der Ermittlungen über die erfolgte Überwachung zu informieren, sofern dadurch der Ermittlungszweck nicht gefährdet wird.

(5) Erkenntnisse, die durch unzulässige Aufhebung des Fernmeldegeheimnisses erlangt wurden, sind als Beweismittel vor Gericht nicht verwertbar.

[ENTWURF]

Artikel 4: Freie Berufs- und Arbeitswahl

Niemand darf gegen seinen Willen zu einer Arbeit gezwungen werden, außer durch ein Gesetz und mit gemeinnützigem Zweck.

[ENTWURF]

(2) Jeder Bürger hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Eine Benachteiligung aufgrund unveränderlicher Merkmale im Arbeitsleben ist unzulässig.

(3) Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren dürfen nicht zu Erwerbsarbeit herangezogen werden. Ausnahmen für leichte, gemeinnützige oder erzieherisch sinnvolle Tätigkeiten regelt ein Gesetz.

(4) Jeder Bürger hat das Recht auf Zugang zu staatlicher Berufsausbildung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

[ENTWURF]

Artikel 5: Vereinigungsrecht

(1) Jeder volljährige Bürger ist berechtigt, Vereine und Gesellschaften zu gründen.

(2) Vereine und Gesellschaften mit rechtswidrigen Absichten müssen vom Staat aufgelöst werden.

(3) Jegliche Form der Gesellschaft muss in das Handelsregister beim Ministerium für Wirtschaft verzeichnet werden. Das Ministerium für Wirtschaft kann dies nicht ablehnen, außer im Falle rechtswidriger Tätigkeit der Vereinigung.

[ENTWURF]

(4) Eine Vereinigung darf nur durch richterlichen Beschluss aufgelöst werden. Der bloße Verdacht auf rechtswidrige Absichten genügt nicht; es muss ein hinreichender Nachweis vorliegen.

(5) Politische Parteien sind eine besondere Form der Vereinigung. Sie wirken an der politischen Willensbildung des Volkes mit. Näheres regelt das Parteiengesetz.

(6) Vereinigungen, die auf die Abschaffung der verfassungsmäßigen Ordnung abzielen, sind verboten. Die Feststellung des Verbots obliegt dem obersten Gericht.

[ENTWURF]

Artikel 6: Recht auf Eigentum

(1) Jeder Bürger besitzt das Recht auf Eigentum.

(2) Eine Enteignung ist nur im Falle einer oder mehrerer nachgewiesener Gesetzeswidrigkeiten oder zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Die Entschädigung ist unter Abwägung der Interessen der Beteiligten festzulegen.

(3) Jeder Bürger haftet für sämtliche durch sein Eigentum entstandene Personen- oder Sachschäden, sofern der Schaden nicht durch Fahrlässigkeit der geschädigten Person entstanden ist.

(4) Das mutwillige Herbeiführen von Schäden durch anderer Bürger Eigentum ist untersagt.

[ENTWURF]

(5) Geistiges Eigentum steht unter dem Schutz des Staates. Näheres regelt das Urheberrechtsgesetz.

(6) Staatliches Eigentum ist unveräußerlich, sofern nicht der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln einer Veräußerung zustimmt.

(7) Enteignungen zum Wohle der Allgemeinheit sind dem Betroffenen vorab schriftlich anzukündigen. Dem Betroffenen steht das Recht zu, vor dem obersten Gericht Einspruch zu erheben.

[ENTWURF]

Artikel 7: Unverletzlichkeit der Wohnung

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Das unrechtmäßige Eindringen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Bewohners in solche ist gesetzeswidrig.

(3) Eine Durchsuchung darf nur mit einem offiziellen Durchsuchungsbefehl in der dort festgelegten Form durchgeführt werden.

(4) Ein Durchsuchungsbefehl darf nur bei Gefahr im Verzuge durch einen Richter angeordnet werden. Die Gültigkeit wird durch Unterschrift des Richters bestätigt.

[ENTWURF]

(5) Beweise, die durch eine rechtswidrige Durchsuchung gewonnen wurden, sind vor Gericht nicht verwertbar.

(6) Der Bewohner ist über eine durchgeführte Durchsuchung unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern er zum Zeitpunkt der Durchsuchung nicht anwesend war.

(7) Die Unverletzlichkeit der Wohnung gilt auch für Amts- und Geschäftsräume juristischer Personen sinngemäß.

[ENTWURF]

Artikel 8: Recht auf Leben

(1) Jeder hat ein Recht auf Leben.

(2) Das Leben ist unveräußerlich.

(3) Jeder Bürger ist verpflichtet, die Gelegenheit auf Wahrung eines gefährdeten Lebens eines anderen Menschen wahrzunehmen, sofern er eine Möglichkeit dazu hat und sich dabei nicht selbst gefährdet.

(4) Wer eine Gelegenheit zur Wahrung eines gefährdeten Lebens eines anderen Menschen nicht wahrnimmt, obgleich sich ihm die Möglichkeit böte und er sich dabei nicht selbst gefährden würde, begeht dadurch grob fahrlässigen Mord durch unzureichende Hilfeleistung. Näheres entscheidet das Strafgesetz.

(5) Als „Gefährdung“ wird hier das Geraten in Lebensgefahr oder die eintretende hohe Wahrscheinlichkeit einer Situation mit lebensgefährlichen Folgen oder eines Verlustes eines oder mehrerer Körperteile bezeichnet.

[ENTWURF]

(6) Die Todesstrafe ist abgeschafft. Sie darf durch kein Gesetz wiedereingeführt werden.

(7) Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sind in jeder Form untersagt. Dieses Verbot gilt absolut und kann durch kein Gesetz und keine Notstandssituation eingeschränkt werden.

(8) Medizinische Versuche an Menschen ohne deren ausdrückliche, schriftliche und freiwillige Einwilligung sind verboten.

[ENTWURF]

Artikel 9: Religionsfreiheit

Die Freiheit des Glaubens ist gewährleistet.

[ENTWURF]

(2) Niemand darf zur Ausübung oder Nicht-Ausübung eines Glaubens gezwungen werden.

(3) Religionsgemeinschaften sind zur Selbstverwaltung berechtigt, sofern sie im Rahmen der Gesetze des Jokischen Reiches handeln.

(4) Der Staat ist weltanschaulich neutral. Er darf keine Religion bevorzugen oder benachteiligen. Religionsgemeinschaften erhalten keine staatlichen Sonderprivilegien, können jedoch wie andere Vereinigungen tätig sein.

(5) Religiöse Überzeugungen entbinden nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Reichsgesetze.

[ENTWURF]

Artikel 10: Übereinkommensrecht

(1) Ab der Volljährigkeit hat jeder Bürger das Recht zum Abschluss eines schriftlichen Übereinkommens zwischen zwei oder mehr Übereinkommensparteien.

(2) Die Gültigkeit eines Übereinkommens ist nach Unterzeichnung durch alle Übereinkommensparteien und eines staatlichen Notars gewährleistet, sofern alle Übereinkommensparteien zum Übereinkommensabschluss berechtigt sind, das Übereinkommen rechtskonform ist und als solches gekennzeichnet ist.

(3) Die Konsequenzen eines Übereinkommensverstößes können im Übereinkommen festgehalten werden. Diese haben gesetzeskonform zu sein. Sofern keine Konsequenz angegeben ist, entscheidet ein Richter.

(4) Ein Übereinkommen muss vor dessen Unterzeichnung durch einen staatlichen Notar von diesem auf Gesetzeskonformität geprüft werden.

[ENTWURF]

(5) Ein Übereinkommen, das unter Zwang, arglistiger Täuschung oder Ausnutzung einer Notlage zustande gekommen ist, ist nichtig. Die betroffene Partei kann innerhalb von dreißig Tagen nach Kenntnisnahme des Mangels die Nichtigkeit vor Gericht geltend machen.

(6) Übereinkommen zwischen natürlichen Personen und dem Staat unterliegen besonderen Schutzvorschriften zugunsten der natürlichen Person. Näheres regelt das Vertragsgesetz.

(7) Übereinkommen, die Dritte ohne deren Einwilligung in Pflichten einbinden, sind in diesen Teilen unwirksam.

[ENTWURF]

Artikel 11: Recht auf gerichtliche Verfahren

(1) Jeder Bürger hat ein Recht auf Klage.

(2) Jede Klage muss in einem gerichtlichen Verfahren behandelt werden.

[ENTWURF]

(3) Jeder Angeklagte gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

(4) Niemand darf ohne richterlichen Beschluss länger als achtundvierzig Stunden festgehalten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Person unverzüglich freizulassen oder dem Richter vorzuführen.

(5) Jeder Angeklagte hat das Recht auf einen Verteidiger. Sofern er sich keinen leisten kann, ist ihm ein staatlicher Verteidiger zuzuweisen.

(6) Kein Bürger darf für dieselbe Tat zweimal strafrechtlich verfolgt werden, sofern er bereits rechtskräftig freigesprochen oder verurteilt wurde.

(7) Gesetze mit Strafcharakter dürfen nicht rückwirkend angewandt werden.

[ENTWURF]

Artikel 12: Staatsbürgerschaft

(1) Jeder hat das Recht auf die Jokische Staatsbürgerschaft.

(2) Die Staatsverweisung darf nur im Falle einer oder mehrerer staatsfeindlicher Handlungen oder zum Schutze der Allgemeinheit durchgeführt werden.

[ENTWURF]

(3) Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt auf Jokischem Staatsgebiet, durch Abstammung von einem Jokischen Elternteil oder durch Einbürgerung nach den Voraussetzungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes erworben.

(4) Eine doppelte Staatsbürgerschaft ist zulässig, sofern kein Gesetz dies für bestimmte Ämter einschränkt.

(5) Kein Bürger darf staatenlos gemacht werden. Die Aberkennung der Staatsbürgerschaft ist nur zulässig, sofern der Betroffene eine andere Staatsbürgerschaft besitzt oder eine solche erwerben kann.

[ENTWURF]

Artikel 13: Staats- und Provinzverweis

(1) Bei Gefährdung der Allgemeinheit und mehreren Strafhintergehungen muss die betroffene Person zum Schutze des Volkes des Staates verwiesen werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von mehr als drei Fünfteln im obersten Gericht.

(2) Provinzen haben das Recht zur Entnahme der Ausweisverfügung, sofern dies dem Schutze des Volkes dient und bereits mehrere Strafhintergehungen begangen wurden.

[ENTWURF]

(3) Ein Staatsverweis ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen steht eine Frist von dreißig Tagen zur Einlegung eines Einspruchs vor dem obersten Gericht zu.

(4) Während des laufenden Einspruchsverfahrens darf der Verweis nicht vollstreckt werden.

(5) Der Provinzverweis ist auf das Gebiet der ausweisenden Provinz beschränkt. Er berechtigt den Betroffenen, in anderen Provinzen des Jokischen Reiches zu verbleiben.

(6) Ein Staatsverweis ist zu befristen, sofern keine dauerhaft bestehende Gefährdung nachgewiesen wird. Die Höchstdauer eines befristeten Staatsverweises beträgt zehn Jahre.

[ENTWURF]

Artikel 14: Dienstverweigerungsrecht

(1) Jedermann hat das Recht zum Aufstand gegen den Arbeitgeber in Form von Dienstverweigerung.

(2) Die Dienstverweigerung ist auf fünfzig Stunden im Jahr beschränkt. Nach mehr als zweiunddreißig Stunden der Dienstverweigerung muss der Dienst mindestens einhundertundsechzig Stunden normal durchgeführt werden.

(3) Das Dienstverweigerungsrecht gilt nicht für Beamten oder Angestellte in der kritischen Infrastruktur. Diese wird vom Ministerium für Infrastruktur definiert.

[ENTWURF]

(4) Die Dienstverweigerung ist dem Arbeitgeber spätestens vierundzwanzig Stunden vor Beginn schriftlich anzukündigen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei akuter Gesundheitsgefährdung, kann die Ankündigung entfallen.

(5) Während der Dienstverweigerung darf dem Betroffenen kein Lohn einbehalten werden, der über den tatsächlich nicht geleisteten Arbeitsstunden entspricht.

(6) Eine Kündigung oder sonstige Benachteiligung aufgrund rechtmäßiger Dienstverweigerung ist unzulässig und nichtig.

[ENTWURF]

Artikel 15: Asylrecht

(1) Politisch Verfolgte genießen das Asylrecht auf Jokischem Staatsgebiet.

(2) Das Asylrecht gilt für maximal einhundert Tage, bis dahin muss die Staatsbürgerschaft beantragt und besessen sein.

(3) Werden diese einhundert Tage ohne Jokische Staatsbürgerschaft überschritten, hat das Jokische Reich das Recht zur Abschiebung. Die Abschiebung ist nicht zulässig, sofern die im Jokischen Reich geltenden Grundrechte des oder der politisch Verfolgten durch die Regierung des Herkunftsstaates bedroht würden.

[ENTWURF]

(4) Asylsuchende haben während ihrer Aufenthaltszeit auf Jokischem Staatsgebiet Anspruch auf Grundversorgung. Diese umfasst Unterkunft, Verpflegung und medizinische Grundversorgung. Näheres regelt das Asylgesetz.

(5) Der Asylantrag ist beim Ministerium für innere Angelegenheiten zu stellen. Über ihn ist innerhalb von dreißig Tagen zu entscheiden. Wird diese Frist ohne Entscheidung überschritten, gilt der Antrag als vorläufig angenommen.

(6) Asylsuchende dürfen während des laufenden Verfahrens nicht abgeschoben werden.

(7) Begeht ein Asylsuchender auf Jokischem Staatsgebiet eine schwerwiegende Straftat, erlischt sein Asylrecht nach rechtskräftiger Verurteilung.

[ENTWURF]

Artikel 16: Versammlungsrecht

(1) Jeder Bürger des Jokischen Reiches hat das Recht zur öffentlichen Versammlung. Diese hat friedlich zu erfolgen und darf nicht rechtswidrigen Zweckes sein oder einer solchen Tätigkeit nachgehen und andere Bürger dürfen dadurch keinesfalls in ihrer Freiheit oder ihren Rechten eingeschränkt werden.

(2) Im Falle einer rechtswidrigen Versammlung muss diese von der betroffenen Provinz aufgehoben werden. Findet die Versammlung nicht auf Provinzgrund statt, so hat sie vom Staat aufgelöst zu werden.

(3) Versammlungen können aufgrund eines Gesetzes zum Schutze der Beteiligten eingeschränkt werden.

[ENTWURF]

(4) Versammlungen unter freiem Himmel sind spätestens achtundvierzig Stunden vor Beginn bei der zuständigen Provinzbehörde anzumelden. Die Behörde kann die Versammlung nur aus schwerwiegenden, rechtlich begründeten Gründen untersagen.

(5) Verdeckte staatliche Beobachter dürfen nur mit richterlichem Beschluss an einer Versammlung teilnehmen.

(6) Die Auflösung einer Versammlung muss durch einen bevollmächtigten Beamten angeordnet und den Teilnehmern ausreichend Gelegenheit zur friedlichen Auflösung gegeben werden.

[ENTWURF]

Artikel 17: Demonstrations- und Petitionsrecht

(1) Jeder hat das Recht zur Demonstration unter freiem Himmel. Es gelten Art. 16 Abs. 2 und Abs. 3.

(2) Das Recht zur schriftlichen Äußerung von Beschwerden oder Bitten an die zuständige Behörde ist gewährleistet.

[ENTWURF]

(3) Petitionen, die von mehr als eintausend Bürgern unterzeichnet wurden, müssen vom Senat innerhalb von sechzig Tagen beraten werden. Eine Pflicht zur Annahme besteht nicht.

(4) Jeder Petent hat das Recht auf eine schriftliche Antwort der zuständigen Behörde.

(5) Die Teilnahme an einer Demonstration darf nicht zu Nachteilen im öffentlichen Dienst oder im Arbeitsverhältnis führen, sofern die Demonstration rechtmäßig war.

[ENTWURF]

Artikel 18: Grundrechtseinschränkungen

Gesetze, welche ein Grundrecht einschränken, müssen für die Allgemeinheit und nicht für den Einzelfall gelten. Des Weiteren muss das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels in dem Gesetz genannt werden.

[ENTWURF]

(2) Jede Einschränkung eines Grundrechts muss verhältnismäßig sein. Sie darf nicht weiter gehen, als es der Zweck des einschränkenden Gesetzes erfordert.

(3) Der Wesensgehalt eines Grundrechts darf niemals angetastet werden. Einschränkungen, die ein Grundrecht in seiner Substanz aufheben, sind verfassungswidrig.

(4) Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln im Senat sowie der Bestätigung durch das Direktorium.

[ENTWURF]

Artikel 19: Verwirkung der Grundrechte

Wer diese Grundrechte in gezielt staatsfeindlicher Weise nutzt, um die gesetzesmäßige Ordnung zu umgehen, verwirkt diese. Diese Verwirkung wird vom obersten Gericht beschlossen.

[ENTWURF]

(2) Die Verwirkung ist auf jene Grundrechte zu beschränken, die zur staatsfeindlichen Handlung missbraucht wurden. Eine vollständige Verwirkung aller Grundrechte ist unzulässig.

(3) Die Verwirkung ist auf eine Höchstdauer von zehn Jahren zu befristen, sofern keine dauerhafte schwerwiegende Gefährdung des Reiches nachgewiesen wird.

(4) Über einen Antrag auf Verwirkung darf nur in einem ordentlichen Gerichtsverfahren nach Artikel 24 und 25 entschieden werden.

[ENTWURF]

ABSCHNITT II: DIE EXEKUTIVE

Artikel 20: Das Direktorium

(1) Die drei Direktoren sind Jakob Scheid, Johannes Vos (5JFS4Y) und Jakob Gregory (9N205I).

(2) Das Direktorium hat die Kontrolle über das oberste Gericht, den Senat und die Ministerien.

[ENTWURF]

(3) Das Direktorium trifft Entscheidungen grundsätzlich durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit, sofern die Verfassung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist die Entscheidung vertagt und erneut zu beraten.

(4) Die Direktoren sind gemeinsam für die Staatsführung verantwortlich. Beschlüsse des Direktoriums sind schriftlich festzuhalten und im Reichsregister zu verzeichnen.

(5) Ein Direktor kann sein Amt niederlegen. Die Nachfolge regelt ein Gesetz. Bis zur Ernennung eines Nachfolgers führen die verbleibenden Direktoren die Staatsgeschäfte gemeinsam.

(6) Das Direktorium kann in dringenden Fällen, in denen der Senat nicht rechtzeitig zusammentreten kann, vorläufige Notverordnungen erlassen. Diese treten außer Kraft, sofern der Senat ihnen nicht innerhalb von vierzehn Tagen mit einfacher Mehrheit zustimmt.

[ENTWURF]

Artikel 21: Die Ministerien

(1) Die Minister stehen unter der Kontrolle der Direktoren.

(2) Jeder Minister führt sein Ministerium. Er ist der wichtigste Beamte seines Ministeriums.

(3) Minister werden von den Direktoren ernannt, nachdem der vorherige Minister dieses Ministeriums vom Amt zurückgetreten ist oder abgesetzt wurde. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(4) Nachdem ein Minister von seinem Amt zurückgetreten ist oder abgesetzt wurde, hat er keinen Einfluss mehr auf sein vorheriges Ministerium und ist nicht mehr dessen Minister.

(5) Die Aufgabe der Ministerien ist es, Gesetzesentwürfe für ihre jeweiligen Zuständigkeiten zu erarbeiten.

(6) Die Ministerien haben neue Gesetze in ihren Bereichen umzusetzen, andere zuständige Behörden darüber zu informieren und die Änderungen umzusetzen.

[ENTWURF]

(7) Folgende Ministerien bestehen im Jokischen Reich:

- Ministerium für Finanzen
- Ministerium für Wirtschaft
- Ministerium für Innere Angelegenheiten
- Ministerium für Äußere Angelegenheiten
- Ministerium für Infrastruktur
- Ministerium für Justiz
- Ministerium für Sicherheit
- Ministerium für Bildung und Wissenschaft
- Ministerium für Gesundheit

(8) Neue Ministerien können durch das Direktorium mit Zustimmung des Senats mit einfacher Mehrheit eingerichtet werden. Bestehende Ministerien können auf gleiche Weise zusammengelegt oder aufgelöst werden.

(9) Jedes Ministerium führt ein öffentlich zugängliches Register über seine Entscheidungen und Erlasse. Ausnahmen sind nur aus Gründen der Staatssicherheit zulässig und bedürfen richterlicher Genehmigung.

[ENTWURF]

ABSCHNITT III: DIE JUDIKATIVE

Artikel 22: Das oberste Gericht

- (1) Das oberste Gericht wird von den Richtern gewählt.
- (2) Das oberste Gericht besteht aus acht Richtern.
- (3) Die Richter werden vom obersten Gericht kontrolliert.
- (4) Die Zuständigkeit des obersten Gerichtes besteht darin, Gesetzesanträge entgegenzunehmen, diese auf Rechtskonformität zu prüfen und sie an den Senat zur Abstimmung weiterzugeben und gerichtliche Verfahren gegen Gesetze durchzuführen.

[ENTWURF]

- (5) Das oberste Gericht ist das höchste rechtsprechende Organ des Jokischen Reiches. Seine Urteile sind bindend für alle staatlichen Stellen und Bürger.
- (6) Urteile des obersten Gerichts sind schriftlich zu begründen und im Reichsregister zu veröffentlichen.
- (7) Das oberste Gericht kann auf Antrag eines Ministeriums, des Direktoriums oder von mindestens zehn Senatoren abstrakte Normenkontrolle durchführen, d.h. die Verfassungskonformität eines Gesetzes ohne konkreten Anlassfall prüfen.
- (8) Richter des obersten Gerichts können nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln des obersten Gerichts selbst ihres Amtes enthoben werden, und nur bei nachgewiesenem schwerwiegenden Fehlverhalten oder dauerhafter Amtsunfähigkeit.

[ENTWURF]

Artikel 23: Die Richter

- (1) Jeder Bürger kann nach Vereidigung zum Beamten das Amt des Richters erlangen.
- (2) Richter gehören zu den Beamten.
- (3) Die Richter leiten gerichtliche Verfahren gegen Angeklagte.
- (4) Zum Amt des Richters bedarf es eines staatlichen juristischen Ausbildungsabschlusses.

[ENTWURF]

- (5) Richter sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Weisungen des Direktoriums, der Ministerien oder des Senats an Richter in laufenden Verfahren sind unzulässig und nichtig.
- (6) Richter werden auf Lebenszeit ernannt, treten jedoch mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres in den Ruhestand, sofern kein Gesetz etwas anderes bestimmt.
- (7) Das Amt des Richters ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Senat, einem Ministeramt oder der Zugehörigkeit zum Direktorium.
- (8) Richter sind zur Unparteilichkeit verpflichtet. Sie haben sich in einem Verfahren zu enthalten, sofern ein befangenes Interesse nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann.

[ENTWURF]

Artikel 24: Das gerichtliche Verfahren

- (1) Jeder Bürger hat das Recht zur Erstattung einer Anzeige gegen eine oder mehrere Personen bei der örtlichen Justizbehörde.
- (2) Die Ermittlungen werden von den Ermittlern des Sicherheitsministeriums durchgeführt.
- (3) Nach Beendigung der Ermittlung wird das Verfahren von einem Gericht behandelt.

[ENTWURF]

(4) Die Ermittlungsdauer darf ohne richterliche Verlängerung nicht mehr als neunzig Tage betragen. Verlängerungen sind jeweils für höchstens dreißig weitere Tage zu gewähren und schriftlich zu begründen.

(5) Der Angeklagte ist spätestens mit Einreichung der Anklageschrift über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu informieren.

(6) Die Anklageschrift muss die Tatvorwürfe klar und vollständig benennen sowie die zur Last gelegten Strafgesetze angeben.

[ENTWURF]

Artikel 25: Die Gerichtsverhandlung

(1) Zu einer Gerichtsverhandlung werden Angeklagte und Zeugen geladen. Diese sind verpflichtet, beim Gericht zu erscheinen.

(2) Die Zeugen haben über jegliche mitbekommene Ereignisse zu berichten.

(3) Nach Aussage der Zeugen hat oder haben der oder die Angeklagte oder die Angeklagten das Recht zur Verteidigung.

(4) Drei Richter haben sich nach Aussage der Zeugen in einem geschlossenen Bereich über das Urteil zu beraten. Dieses muss mit einem Gesetz bekräftigt werden. Dabei dürfen sie keinesfalls äußerlich beeinflusst werden.

(5) Nach Abschluss der Abstimmung spricht der Gerichtsleiter das Urteil.

(6) Der oder die Angeklagte hat die Möglichkeit, Einspruch zu erheben. In diesem Falle wird die Gerichtsverhandlung erneut durchgeführt, sofern der Einspruch mit einem Gesetz bekräftigt werden kann.

[ENTWURF]

(7) Gerichtsverhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen sind zulässig zum Schutze von Minderjährigen, zum Schutze von Staatsgeheimnissen oder auf begründeten Antrag einer Partei zum Schutz persönlicher Daten.

(8) Das Urteil ist stets öffentlich zu verkünden, unabhängig davon, ob die Verhandlung öffentlich war.

(9) Urteile sind schriftlich zu begründen. Die Begründung muss die angewandten Rechtsgrundlagen sowie die Würdigung der vorgelegten Beweise enthalten.

(10) Beweise, die rechtswidrig erlangt wurden, sind im Verfahren nicht verwertbar. Der Richter hat solche Beweise von Amts wegen aus dem Verfahren auszuschließen.

[ENTWURF]

Artikel 26: Geladenenunverfügbarkeit

(1) Im Falle der Unverfügbarkeit eines geladenen Angeklagten muss die Gerichtsverhandlung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

(2) Angeklagte haben ihre Unverfügbarkeit nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest und ein Nachweis zur nicht bestehenden Möglichkeit des Erscheinens vorzulegen. Nicht mögliche Anreise ist ebenfalls nachzuweisen. Gleiches gilt auch für Zeugen.

(3) Bei Zeugenunverfügbarkeit entscheidet das Gericht über eine Gerichtsverhandlungsverschiebung.

[ENTWURF]

(4) Eine Verschiebung der Gerichtsverhandlung aufgrund Unverfügbarkeit ist höchstens zweimal pro Verfahren möglich. Bei einer dritten nachgewiesenen Unverfügbarkeit entscheidet das Gericht, ob das Verfahren in Abwesenheit des Betroffenen fortgeführt wird.

(5) Mutwillige Unverfügbarkeit, die auf Verschleppungsabsicht hindeutet, kann vom Gericht als Missachtung des Gerichts gewertet und entsprechend geahndet werden.

[ENTWURF]

Artikel 27: Aussagen- und Erscheinungsverbindlichkeit

(1) Zeugen sind zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet.

(2) Das Erscheinen bei der Gerichtsverhandlung ist verbindlich.

(3) Art. 2 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 3 sind eingeschränkt.

[ENTWURF]

(4) Zeugen haben das Recht, Aussagen zu verweigern, sofern diese Aussagen sie selbst oder nahe Angehörige in die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung bringen würden. Das Gericht hat über die Zulässigkeit der Verweigerung zu entscheiden.

(5) Falschaussagen vor Gericht sind strafbar. Näheres regelt das Strafgesetz.

(6) Zeugen, die aus Eigeninitiative erscheinen und durch ihre Aussage zur Wahrheitsfindung beitragen, können durch das Gericht Schutzmaßnahmen beantragen, sofern ihnen durch ihre Aussage Gefahr droht.

[ENTWURF]

ABSCHNITT IV: DIE LEGISLATIVE

Artikel 28: Der Senat

(1) Der Senat wird von allen volljährigen Bürgern gewählt. Die Wahl ist nicht verpflichtend.

(2) Der Senat steht unter Kontrolle des Direktoriums.

(3) Der Senat setzt sich aus 500 Abgeordneten zusammen. Diese Zahl kann begrenzt werden, sofern nicht genügend Senatoren zur Verfügung stehen.

[ENTWURF]

(4) Die Amtszeit eines Senators beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Senatoren genießen während ihrer Amtszeit Immunität für Aussagen und Abstimmungen, die sie im Rahmen ihrer senatorischen Tätigkeit vorgenommen haben. Diese Immunität kann durch eine Mehrheit von zwei Dritteln des Senats aufgehoben werden.

(6) Der Senat wählt aus seinen Reihen einen Senatsvorsitzenden, der die Sitzungen leitet. Der Senatsvorsitzende ist unparteiisch zu führen und enthält sich bei Abstimmungen, außer im Falle von Stimmgleichheit.

(7) Der Senat ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Sitzungen des Senats sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag des Direktoriums oder einer Mehrheit der Senatoren kann eine Sitzung für vertraulich erklärt werden.

[ENTWURF]

Artikel 29: Die Gesetzesprüfung

- (1) Gesetzesvorschläge sind beim obersten Gericht vorzubringen.
- (2) Gesetzesvorschläge werden von den zuständigen Ministerien erarbeitet. Nur diese haben die Möglichkeit des Vorbringens von Gesetzesvorschlägen.
- (3) Jeder Gesetzesvorschlag muss auf die Rechtskonformität geprüft werden. Sofern diese erfüllt wird, fährt der Gesetzesentwurf fort mit der Abstimmung. Näheres regelt Art. 30.
- (4) Die Rechtskonformität wird durch Vorlage eines Gesetzes, welches diese bestätigt, oder durch nicht mögliche Vorlage eines solchen, welches den Gesetzesvorschlag verhindern kann, gewährleistet.

[ENTWURF]

- (5) Das oberste Gericht hat über die Rechtskonformität eines Gesetzesvorschlags innerhalb von dreißig Tagen zu entscheiden. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt der Vorschlag als rechtskonform und wird dem Senat zur Abstimmung vorgelegt.
- (6) Wird ein Gesetzesvorschlag vom obersten Gericht als nicht rechtskonform abgelehnt, ist die Ablehnung schriftlich zu begründen. Das zuständige Ministerium kann den Vorschlag überarbeitet erneut einreichen.
- (7) Der Senat stimmt über rechtskonform befundene Gesetzesvorschläge mit einfacher Mehrheit ab, sofern die Verfassung keine andere Mehrheit vorschreibt. Das Direktorium muss jeden beschlossenen Gesetzesvorschlag bestätigen. Verweigert das Direktorium die Bestätigung, ist dies schriftlich zu begründen und dem Senat mitzuteilen.
- (8) Bestätigte Gesetze treten mit ihrer Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt in Kraft, sofern kein anderes Inkrafttrittsdatum angegeben ist.

[ENTWURF]

[ENTWURF]

ABSCHNITT V: DIE PROVINZEN UND TERRITORIEN

Artikel 30: Die Provinzen

- (1) Das Jokische Reich ist in Provinzen gegliedert. Jede Provinz ist ein Teilgebiet des Reiches mit eigenem Verwaltungsapparat.
- (2) Die Grenzen der Provinzen werden durch ein Gesetz festgelegt. Eine Änderung der Provinzgrenzen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln im Senat sowie der Bestätigung durch das Direktorium.
- (3) Jede Provinz besitzt das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung. Provinzgesetze dürfen den Reichsgesetzen nicht widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs gilt das Reichsgesetz.
- (4) Jede Provinz führt ein eigenes Provinzregister, in welchem alle auf ihrem Gebiet ansässigen Bürger verzeichnet sind.
- (5) Provinzen haben das Recht, eigene Steuern zu erheben, sofern diese die durch das Reichssteuergesetz festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten.

Artikel 31: Der Provinzrat

- (1) Jede Provinz wird von einem Provinzrat geleitet. Dieser besteht aus mindestens fünf und höchstens fünfzehn gewählten Provinzräten. Die genaue Anzahl richtet sich nach der Einwohnerzahl der Provinz.

(2) Die Mitglieder des Provinzrats werden von den volljährigen Bürgern der Provinz gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(3) Der Provinzrat wählt aus seinen Reihen einen Provinzvorstand, der die Provinz nach außen vertritt.

(4) Der Provinzrat hat die Möglichkeit, provinzeigene Gesetze zu erlassen. Diese müssen dem Reichsrecht entsprechen und beim obersten Gericht zur Prüfung eingereicht werden.

(5) Der Provinzrat untersteht der Kontrolle des Direktoriums. Das Direktorium kann einen Provinzrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln auflösen, sofern dieser wiederholt gegen Reichsrecht verstößt.

Artikel 32: Sonderverwaltungszone

(1) Das Direktorium kann bestimmte Gebiete als Sonderverwaltungszone ausweisen. In diesen gelten besondere Verwaltungsregelungen, die durch ein Gesetz festzulegen sind.

(2) Die Grundrechte des Abschnitts I gelten uneingeschränkt auch in Sonderverwaltungszone.

(3) Sonderverwaltungszone unterstehen direkt dem Direktorium.

Artikel 33: Territorien

(1) Gebiete, die dem Jokischen Reich angehören, aber nicht den Status einer Provinz besitzen, gelten als Territorien.

(2) Territorien werden direkt vom Ministerium für innere Angelegenheiten verwaltet.

(3) Bürger in Territorien besitzen alle Grundrechte. Ihr Wahlrecht für den Senat ist auf die Hälfte des Stimmgewichts begrenzt, bis das Territorium den Provinzstatus erlangt.

[ENTWURF]

[ENTWURF]

ABSCHNITT VI: DAS STAATSNOTSTANDSRECHT

Artikel 34: Der Staatsnotstand

(1) Im Falle einer unmittelbaren, schwerwiegenden Bedrohung des Jokischen Reiches — durch Krieg, Naturkatastrophe, innere Aufstände oder vergleichbare Lagen — kann das Direktorium einstimmig den Staatsnotstand ausrufen.

(2) Der Staatsnotstand ist dem Senat unverzüglich mitzuteilen. Der Senat kann den Staatsnotstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln für nichtig erklären.

(3) Während des Staatsnotstandes kann das Direktorium durch Notverordnung von einzelnen Gesetzen abweichen. Die Grundrechte der Artikel 1, 8 Abs. 2, 8 Abs. 7 und 9 sind jedoch absolut und dürfen auch im Staatsnotstand nicht eingeschränkt werden.

(4) Der Staatsnotstand ist auf dreißig Tage befristet. Eine Verlängerung bedarf jeweils einer erneuten einstimmigen Entscheidung des Direktoriums und der Zustimmung des Senats mit einfacher Mehrheit.

(5) Nach Beendigung des Staatsnotstands treten alle Notverordnungen automatisch außer Kraft. Dem Senat ist binnen dreißig Tagen ein vollständiger Bericht über alle während des Notstands getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Artikel 35: Die Verfassungsänderung

(1) Die Verfassung kann geändert werden. Eine Änderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln im Senat, der einstimmigen Zustimmung des Direktoriums sowie der Bestätigung durch das oberste Gericht.

(2) Die Grundrechte des Abschnitts I dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht geändert werden. Artikel 8 Abs. 6 und 8 Abs. 7 sind vollständig unabänderlich.

(3) Die Zusammensetzung des Direktoriums nach Artikel 20 Abs. 1 kann nur durch einstimmigen Beschluss des Direktoriums selbst geändert werden.

(4) Verfassungsänderungen treten frühestens dreißig Tage nach ihrer Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

[ENTWURF]

GESETZBUCH I: DAS STRAFGESETZBUCH DES JOKISCHEN REICHES (StGB-JR)

[ENTWURF]

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 — Grundsatz der Gesetzlichkeit

(1) Eine Handlung ist nur strafbar, wenn ihre Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

(2) Ist die Strafbarkeit einer Handlung nach Begehung aufgehoben oder gemildert worden, so gilt das mildere Gesetz.

§ 2 — Schuld

(1) Strafbar macht sich nur, wer schuldhaft handelt.

(2) Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Handlung infolge krankhafter seelischer Störung, tief greifender Bewusstseinsstörung oder geistiger Behinderung unfähig ist, das Unrecht seiner Handlung einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

(3) Verminderte Schuldfähigkeit kann strafmildernd berücksichtigt werden.

§ 3 — Vorsatz und Fahrlässigkeit

(1) Vorsätzlich handelt, wer die Tatbestandsverwirklichung erkennt und sie will.

(2) Fahrlässig handelt, wer die nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen mögliche Sorgfalt außer Acht lässt.

(3) Grob fahrlässig handelt, wer die nach allgemeiner Übung und Erfahrung gebotene Sorgfalt in besonders schwerwiegendem Maße verletzt.

§ 4 — Versuch

(1) Wer zur Ausführung einer Straftat unmittelbar ansetzt, kann auch dann bestraft werden, wenn die Tat nicht vollendet wurde.

(2) Der Versuch ist milder zu bestrafen als die vollendete Tat.

(3) Wer freiwillig vom Versuch zurücktritt und die Vollendung verhindert, bleibt straffrei, sofern kein Schaden eingetreten ist.

§ 5 — Täterschaft und Teilnahme

- (1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen ausführt.
- (2) Anstiftung liegt vor, wenn jemand einen anderen zur Begehung einer Straftat bestimmt hat. Der Anstifter wird gleich dem Täter bestraft.
- (3) Beihilfe liegt vor, wenn jemand wissentlich Hilfe zur Begehung einer Straftat geleistet hat. Der Gehilfe wird milder bestraft als der Täter.

§ 6 — Notwehr und Notstand

- (1) Wer eine Handlung begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig. Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.
- (2) Wer in einer gegenwärtigen Gefahr eine Handlung begeht, um eine wesentlich schwerwiegendere Gefahr abzuwenden, handelt im rechtfertigenden Notstand, sofern die Handlung das einzige Mittel war und der verursachte Schaden den verhinderten nicht übersteigt.

§ 7 — Strafzumessung

- (1) Die Strafe ist nach der Schwere der Tat, dem Maß der Schuld und den persönlichen Verhältnissen des Täters zu bemessen.
 - (2) Strafmildernd sind insbesondere: Geständnis, Schadenswiedergutmachung, fehlende Vorstrafen, Handeln aus echter Not.
 - (3) Straferschwerend sind insbesondere: Wiederholung der Tat, Handeln aus Habgier oder niedriger Gesinnung, besondere Grausamkeit, Ausnutzung eines Vertrauensverhältnisses.
-

Abschnitt 2: Straftaten gegen das Leben

§ 8 — Mord

- (1) Wer einen Menschen vorsätzlich tötet, wird wegen Mordes mit Freiheitsstrafe von mindestens fünfzehn Jahren bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.
- (2) Besonders schwerer Mord liegt vor bei: Heimtücke, Grausamkeit, gemeingefährlichen Mitteln, Handeln aus Habgier oder zur Ermöglichung einer anderen Straftat. In diesen Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 9 — Totschlag

- (1) Wer einen Menschen tötet, ohne die Merkmale des § 8 zu erfüllen, wird wegen Totschlags mit Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren bestraft.
- (2) Handelt der Täter in einem schwerwiegenden emotionalen Ausnahmezustand, der durch das Verhalten des Opfers mitverursacht wurde, kann das Gericht auf eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren erkennen.

§ 10 — Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines anderen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Grobe Fahrlässigkeit wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren bestraft.

§ 11 — Unterlassene Hilfeleistung

Wer entgegen Art. 8 Abs. 3 der Verfassung einem Menschen in Lebensgefahr keine Hilfe leistet, obwohl dies möglich und zumutbar gewesen wäre, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Abschnitt 3: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

§ 12 — Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(2) Schwere Körperverletzung liegt vor, wenn der Geschädigte eine dauerhafte Beeinträchtigung, den Verlust eines Körperteiles oder einer Sinnesfunktion erleidet. Die Strafe beträgt Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.

(3) Gefährliche Körperverletzung liegt vor bei Verwendung einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs, gemeinschaftlicher Begehung oder einer das Leben gefährdenden Behandlung. Die Strafe beträgt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

§ 13 — Folter

Wer einer anderen Person vorsätzlich schwere körperliche oder seelische Schmerzen zufügt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zu bestrafen, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zwanzig Jahren bestraft. Strafmilderungsgründe finden keine Anwendung.

Abschnitt 4: Straftaten gegen die Freiheit

§ 14 — Freiheitsberaubung

Wer einen Menschen widerrechtlich einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. Dauert die Freiheitsberaubung länger als eine Woche oder werden besondere Grausamkeiten angewendet, beträgt die Strafe ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe.

§ 15 — Nötigung und Bedrohung

(1) Wer einen Menschen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einen Menschen mit einer schwerwiegenden Straftat bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Abschnitt 5: Straftaten gegen das Eigentum

§ 16 — Diebstahl

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sie sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(2) Schwerer Diebstahl liegt vor bei: Einbruch, Diebstahl unter Mitführung einer Waffe, bandenmäßiger Begehung oder besonders hohem Schaden. Die Strafe beträgt Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.

§ 17 — Raub

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen eine fremde Sache stiehlt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünfzehn Jahren bestraft.

§ 18 — Betrug

Wer in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, jemanden durch Täuschung zu einer Handlung verleitet, die einen Vermögensschaden herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

§ 19 — Sachbeschädigung

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Abschnitt 6: Straftaten gegen den Staat

§ 20 — Hochverrat

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung versucht, die verfassungsmäßige Ordnung des Jokischen Reiches zu beseitigen oder wesentlich zu verändern, wird wegen Hochverrats mit Freiheitsstrafe von zehn Jahren bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Gleiches gilt für denjenigen, der das Jokische Reich einem fremden Staat unterwirft oder Teile des Staatsgebietes abspaltet.

§ 21 — Landesverrat

Wer Staatsgeheimnisse an eine fremde Macht oder eine ihr dienende Organisation weitergibt und dadurch die Sicherheit des Jokischen Reiches gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zwanzig Jahren bestraft.

§ 22 — Amtsmissbrauch

(1) Ein Beamter, der seine Amtsstellung missbraucht, um sich oder anderen einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen oder anderen einen rechtswidrigen Schaden zuzufügen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft und aus dem Amt entfernt.

(2) Bestechung und Bestechlichkeit werden mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft. Das rechtswidrig Erlangte ist einzuziehen.

§ 23 — Falschaussage

Wer vor Gericht oder einer zuständigen Behörde vorsätzlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Im Falle einer falschen Aussage unter Eid beträgt die Strafe Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren.

Abschnitt 7: Strafen und Maßregeln

§ 24 — Arten der Strafe

(1) Als Strafen sind vorgesehen: Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Berufsverbot, Verlust staatsbürgerlicher Rechte.

(2) Die Freiheitsstrafe beträgt mindestens einen Monat und höchstens dreißig Jahre. Lebenslange Freiheitsstrafe ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig.

(3) Die Todesstrafe ist gemäß Art. 8 Abs. 6 der Verfassung abgeschafft und darf nicht verhängt werden.

(4) Die Geldstrafe wird nach dem Tagessatzsystem berechnet. Ein Tagessatz entspricht einem Dreißigstel des monatlichen Nettoeinkommens des Verurteilten. Die Anzahl der Tagessätze richtet sich nach der Schwere der Tat.

§ 25 — Bewährung

(1) Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren können zur Bewährung ausgesetzt werden, sofern zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich durch die Strafe warnen lassen wird.

(2) Die Bewährungszeit beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Jahre.

(3) Begeht der Verurteilte während der Bewährungszeit eine neue Straftat, kann das Gericht die Bewährung widerrufen.

§ 26 — Verjährung

(1) Straftaten verjähren nach Ablauf folgender Fristen: leichte Vergehen nach drei Jahren, mittlere Vergehen nach acht Jahren, schwere Vergehen nach fünfzehn Jahren, Verbrechen nach dreißig Jahren.

(2) Mord, Hochverrat und Landesverrat verjähren nicht.

[ENTWURF]

GESETZBUCH II: DAS ZIVILGESETZBUCH DES JOKISCHEN REICHES (ZGB-JR)

[ENTWURF]

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 — Rechtsfähigkeit

(1) Jeder Mensch ist vom Beginn des Lebens an rechtsfähig.

(2) Juristische Personen erlangen die Rechtsfähigkeit mit Eintragung in das Handelsregister beim Ministerium für Wirtschaft.

§ 2 — Geschäftsfähigkeit

(1) Vollständig geschäftsfähig ist jeder Bürger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht unter Vormundschaft steht.

(2) Minderjährige ab dem vierzehnten Lebensjahr sind beschränkt geschäftsfähig. Sie können Geschäfte abschließen, die ausschließlich zu ihrem rechtlichen Vorteil gereichen, oder die sie mit eigenen Mitteln erfüllen.

(3) Für beschränkt Geschäftsfähige und Geschäftsunfähige handeln ihre gesetzlichen Vertreter.

§ 3 — Wohnsitz

(1) Der Wohnsitz einer Person ist der Ort, an dem sie ihren dauerhaften Lebensmittelpunkt hat.

(2) Jeder Bürger kann mehrere Wohnsitze haben, von denen einer als Hauptwohnsitz im Provinzregister zu verzeichnen ist.

Abschnitt 2: Das Vertragsrecht

§ 4 — Entstehung eines Vertrages

(1) Ein Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Angebot und Annahme müssen übereinstimmend sein.

(2) Verträge können mündlich, schriftlich oder durch konkludentes Handeln geschlossen werden, sofern das Gesetz keine bestimmte Form vorschreibt.

(3) Verträge mit einem Wert von mehr als eintausend Jokischen Münzeinheiten bedürfen der Schriftform.

§ 5 — Nichtigkeit und Anfechtbarkeit

(1) Nichtig ist ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstößt.

(2) Anfechtbar ist ein Vertrag, der unter Irrtum, Täuschung oder Drohung geschlossen wurde. Die Anfechtung muss innerhalb von dreißig Tagen nach Entdeckung des Mangels erklärt werden.

(3) Die Nichtigkeit eines Teils des Vertrages berührt den übrigen Teil nicht, sofern der Vertrag auch ohne den nichtigen Teil sinnvoll bestehen kann.

§ 6 — Erfüllung und Verzug

(1) Eine vertragliche Pflicht ist zu dem vereinbarten Zeitpunkt zu erfüllen.

(2) Kommt eine Partei ihrer Pflicht nicht nach, gerät sie in Verzug. Der Gläubiger kann Erfüllung und Schadensersatz verlangen.

(3) Bei dauerhafter Nichterfüllung kann der Gläubiger vom Vertrag zurücktreten.

Abschnitt 3: Das Sachenrecht

§ 7 — Besitz und Eigentum

(1) Besitz ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache. Eigentum ist die rechtliche Herrschaft.

(2) Der Eigentümer kann mit seiner Sache nach Belieben verfahren, soweit nicht Gesetze oder Rechte Dritter entgegenstehen.

§ 8 — Eigentumserwerb

(1) Eigentum an einer beweglichen Sache wird durch Einigung und Übergabe erworben.

(2) Eigentum an Grundstücken wird durch Eintragung im Grundbuch beim Ministerium für innere Angelegenheiten erworben.

(3) Wer eine herrenlose Sache in Besitz nimmt, wird Eigentümer.

§ 9 — Haftung für Sachen

(1) Der Eigentümer haftet für Schäden, die durch seine Sache verursacht wurden, gemäß Art. 6 Abs. 3 der Verfassung.

(2) Bei Tieren haftet der Halter für alle durch das Tier verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass er die gebotene Sorgfalt beachtet hat.

Abschnitt 4: Das Erbrecht

§ 10 — Grundsatz

(1) Mit dem Tod einer Person geht ihr Vermögen auf die Erben über.

(2) Die Erbschaft kann durch Testament oder durch gesetzliche Erbfolge geregelt sein.

§ 11 — Testament

(1) Ein Testament ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, durch das eine Person ihre Erbfolge regelt.

(2) Testamente bedürfen der Schriftform und müssen eigenhändig unterzeichnet sein. Sie sind bei einem staatlichen Notar zu hinterlegen.

(3) Ein Testament kann jederzeit widerrufen oder geändert werden.

§ 12 — Gesetzliche Erbfolge

(1) Hinterlässt der Erblasser kein Testament, gilt die gesetzliche Erbfolge.

(2) Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers. Erben zweiter Ordnung sind die Eltern und deren Abkömmlinge. Erben dritter Ordnung sind die Großeltern und deren Abkömmlinge.

(3) Hinterlässt der Erblasser keine Erben, fällt die Erbschaft an den Staat.

§ 13 — Pflichtanteil

(1) Abkömmlingen und Eltern des Erblassers steht, auch wenn sie durch Testament enterbt wurden, ein Pflichtanteil zu.

(2) Der Pflichtanteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Er ist in Geld auszuzahlen.

Abschnitt 5: Familienrecht

§ 14 — Ehe und Partnerschaft

(1) Zwei volljährige Personen können vor einem staatlichen Notar eine Ehe eingehen.

(2) Die Ehe begründet wechselseitige Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung.

(3) Die Ehe kann durch einvernehmliche schriftliche Erklärung beider Parteien vor einem Notar oder durch richterliches Urteil aufgelöst werden.

§ 15 — Elternschaft und Unterhalt

(1) Eltern sind zur Pflege, Erziehung und zum Unterhalt ihrer minderjährigen Kinder verpflichtet.

(2) Volljährige Kinder schulden ihren bedürftigen Eltern Unterhalt, sofern sie selbst leistungsfähig sind.

(3) Über Streitigkeiten in Unterhaltssachen entscheidet das zuständige Gericht.

[ENTWURF]

GESETZBUCH III: DAS VERWALTUNGSGESETZBUCH DES JOKISCHEN REICHES (VGB-JR)

[ENTWURF]

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

§ 1 — Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Alle Handlungen staatlicher Stellen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Staatliche Stellen dürfen nur im Rahmen ihrer gesetzlich zugewiesenen Zuständigkeit handeln.

§ 2 — Verhältnismäßigkeit

Maßnahmen staatlicher Stellen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den angestrebten Zweck zu erreichen.

§ 3 – Gleichbehandlung

Staatliche Stellen haben alle Bürger in vergleichbaren Situationen gleich zu behandeln. Willkür ist unzulässig.

§ 4 – Anhörungsrecht

(1) Bevor eine staatliche Stelle einen Verwaltungsakt erlässt, der die Rechte eines Bürgers beeinträchtigt, ist dem Bürger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Anhörung kann unterbleiben, wenn Gefahr im Verzuge vorliegt. In diesem Fall ist die Anhörung nachzuholen.

Abschnitt 2: Der Verwaltungsakt

§ 5 – Begriff

Ein Verwaltungsakt ist jede Maßnahme einer staatlichen Stelle, die eine Regelung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und auf unmittelbare Rechtswirkung gegenüber einer bestimmten Person gerichtet ist.

§ 6 – Form und Begründung

(1) Verwaltungsakte, die in Rechte eines Bürgers eingreifen, bedürfen der Schriftform.

(2) Schriftliche Verwaltungsakte sind zu begründen. Die Begründung muss die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen des Akts darlegen.

(3) Jedem Verwaltungsakt ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen, die den Bürger über seine Möglichkeiten zur Anfechtung informiert.

§ 7 – Nichtigkeit

Ein Verwaltungsakt ist nichtig, wenn er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet, insbesondere wenn er von einer unzuständigen Behörde erlassen wurde oder gegen die Grundrechte verstößt.

§ 8 – Widerruf und Rücknahme

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann zurückgenommen werden. Begünstigende Verwaltungsakte dürfen nur zurückgenommen werden, wenn auf sie kein schutzwürdiges Vertrauen besteht.

(2) Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt kann widerrufen werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

Abschnitt 3: Das Widerspruchsverfahren

§ 9 – Widerspruch

(1) Gegen Verwaltungsakte kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich bei der erlassenden Behörde einzulegen und zu begründen.

(3) Der Widerspruch hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung aufheben, sofern ein dringliches öffentliches Interesse vorliegt.

§ 10 – Widerspruchsentscheidung

- (1) Die Behörde hat über den Widerspruch innerhalb von dreißig Tagen zu entscheiden.
 - (2) Hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, ist dieser dem zuständigen Gericht zur Entscheidung vorzulegen.
-

Abschnitt 4: Das Beamtenrecht

§ 11 — Beamtenstatus

- (1) Beamte stehen in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis zum Jokischen Reich.
- (2) Die Ernennung zum Beamten setzt Jokische Staatsbürgerschaft, Volljährigkeit, charakterliche Eignung und die für das Amt erforderliche Ausbildung voraus.
- (3) Beamte sind nach ihrer Ernennung durch Eid auf die Verfassung des Jokischen Reiches zu verpflichten.

§ 12 — Pflichten der Beamten

- (1) Beamte sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet.
- (2) Beamte haben Weisungen ihrer Vorgesetzten zu befolgen, sofern diese rechtmäßig sind. Offensichtlich rechtswidrige Weisungen dürfen nicht befolgt werden. Der Beamte hat in diesem Fall seine Bedenken unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Beamte haben sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Ansehen des Staates nicht beschädigt wird.

§ 13 — Rechte der Beamten

- (1) Beamte haben Anspruch auf eine angemessene Besoldung, die durch ein Gesetz festzulegen ist.
- (2) Beamte genießen besonderen Kündigungsschutz. Eine Entlassung ist nur aus schwerwiegenden dienstlichen Gründen und nach einem förmlichen Disziplinarverfahren zulässig.
- (3) Beamte haben Anspruch auf staatliche Versorgung im Ruhestand.

§ 14 — Disziplinarverfahren

- (1) Bei Verdacht eines Dienstvergehens ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten.
- (2) Der betroffene Beamte ist anzuhören. Er hat das Recht, Zeugen zu benennen und sich zu verteidigen.
- (3) Als Disziplinarmaßnahmen sind möglich: Verweis, Gehaltskürzung, Versetzung, Degradierung, Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.
- (4) Über Disziplinarmaßnahmen ab der Degradierung entscheidet das zuständige Gericht.

[ENTWURF]

GESETZBUCH IV: DAS HANDELS- UND WIRTSCHAFTSGESETZBUCH (HWG-JR)

[ENTWURF]

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 — Wirtschaftsfreiheit

(1) Der Handel und die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit sind im Jokischen Reich frei, im Rahmen der geltenden Gesetze.

(2) Der Staat fördert den wirtschaftlichen Wohlstand und schützt den freien Wettbewerb.

(3) Monopole, die den freien Wettbewerb wesentlich beschränken, sind unzulässig, sofern sie nicht im öffentlichen Interesse liegen und durch das Direktorium genehmigt wurden.

§ 2 — Das Handelsregister

(1) Das Handelsregister wird beim Ministerium für Wirtschaft geführt.

(2) Jede Gesellschaft und jeder eingetragene Kaufmann muss im Handelsregister verzeichnet sein. Die Eintragung ist Voraussetzung für die Geschäftstätigkeit.

(3) Das Handelsregister ist öffentlich einsehbar.

Abschnitt 2: Gesellschaftsformen

§ 3 — Die Einzelgesellschaft

(1) Jeder volljährige Bürger kann als Einzelperson eine gewerbliche Tätigkeit aufnehmen und sich als Einzelkaufmann im Handelsregister eintragen lassen.

(2) Der Einzelkaufmann haftet für Verbindlichkeiten seines Unternehmens mit seinem gesamten Vermögen.

§ 4 — Die Personengesellschaft

(1) Zwei oder mehr Personen können eine Personengesellschaft gründen. Diese ist im Handelsregister einzutragen.

(2) Die Gesellschafter haften grundsätzlich gemeinsam und persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

(3) Das Innenverhältnis der Gesellschafter wird durch einen Gesellschaftsvertrag geregelt. Dieser bedarf der Schriftform und ist notariell zu beurkunden.

§ 5 — Die Kapitalgesellschaft

(1) Eine Kapitalgesellschaft ist eine juristische Person, deren Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist.

(2) Die Gründung einer Kapitalgesellschaft erfordert ein Mindestkapital, dessen Höhe durch ein Gesetz festgelegt wird.

(3) Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, jährlich einen Jahresabschluss beim Ministerium für Wirtschaft einzureichen.

Abschnitt 3: Wettbewerbsrecht

§ 6 — Unlauterer Wettbewerb

(1) Unlautere Geschäftspraktiken sind verboten. Als unlauter gilt insbesondere: irreführende Werbung, Nachahmung von Produkten mit schädigender Absicht, Behinderung von Wettbewerbern durch Drohung oder Gewalt.

(2) Wer durch unlauteren Wettbewerb geschädigt wird, kann Unterlassung und Schadensersatz verlangen.

§ 7 — Kartellverbot

(1) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die den Wettbewerb wesentlich einschränken, sind verboten.

(2) Ausnahmen können vom Ministerium für Wirtschaft genehmigt werden, sofern die Vereinbarung dem Allgemeinwohl dient.

Abschnitt 4: Das Steuerrecht

§ 8 – Steuerpflicht

(1) Jeder Bürger und jede juristische Person mit Sitz oder Tätigkeit im Jokischen Reich ist steuerpflichtig.

(2) Art und Höhe der Steuern werden durch das Reichssteuergesetz festgelegt.

(3) Steuern dürfen nicht rückwirkend erhoben werden.

§ 9 – Steuerveranlagung

(1) Steuerpflichtige sind verpflichtet, jährlich eine Steuererklärung beim Ministerium für Finanzen einzureichen.

(2) Das Ministerium für Finanzen erlässt auf Grundlage der Steuererklärung einen Steuerbescheid.

(3) Gegen den Steuerbescheid kann nach § 9 VGB-JR Widerspruch erhoben werden.

§ 10 – Steuerhinterziehung

(1) Wer durch falsche oder unvollständige Angaben Steuern verkürzt, begeht Steuerhinterziehung.

(2) Steuerhinterziehung wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. Bei besonders schwerer Steuerhinterziehung beträgt die Strafe Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.

(3) Hinterzogene Steuern sind zuzüglich Verzugszinsen nachzuentrichten.

[ENTWURF]

GESETZBUCH V: DAS REICHSWAHLGESETZ (RWG-JR)

[ENTWURF]

Abschnitt 1: Allgemeine Wahlgrundsätze

§ 1 – Wahlgrundsätze

Wahlen im Jokischen Reich sind allgemein, frei, gleich und geheim. Niemand darf wegen seiner Wahlentscheidung benachteiligt oder bevorzugt werden.

§ 2 – Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist jeder Bürger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das aktive Wahlrecht kann durch richterliches Urteil im Falle schwerwiegender Straftaten gegen den Staat auf Zeit entzogen werden. Die Dauer beträgt höchstens zehn Jahre.

§ 3 – Wählbarkeit

(1) Wählbar für den Senat ist jeder wahlberechtigte Bürger.

(2) Beamte, die ein aktives Amt innehaben, können sich nicht zur Wahl aufstellen, sofern sie ihr Amt nicht für die Dauer der Kandidatur ruhen lassen.

Abschnitt 2: Die Senatswahl

§ 4 — Wahlperiode und Wahltermin

(1) Der Senat wird alle vier Jahre gewählt. Der Wahltermin wird vom Direktorium spätestens drei Monate vor der Wahl bekannt gegeben.

(2) In außerordentlichen Fällen kann das Direktorium Neuwahlen ausschreiben. Näheres regelt Art. 20 der Verfassung.

§ 5 — Wahlverfahren

(1) Jeder wahlberechtigte Bürger hat eine Stimme.

(2) Die Stimmen werden nach dem Verhältniswahlrecht verteilt. Kandidatenlisten sind von den jeweiligen Parteien oder Gruppen beim Ministerium für innere Angelegenheiten einzureichen.

(3) Parteien, die weniger als drei Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, erhalten keinen Senatsitz.

§ 6 — Wahlprüfung

(1) Das Ergebnis der Wahl ist vom obersten Gericht auf Ordnungsgemäßheit zu prüfen.

(2) Einsprüche gegen das Wahlergebnis können von jedem Bürger innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim obersten Gericht eingereicht werden.

Abschnitt 3: Die Provinzwahlen

§ 7 — Anwendbarkeit

Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 gelten für Provinzwahlen sinngemäß, sofern nicht das jeweilige Provinzgesetz etwas anderes bestimmt.

§ 8 — Provinzwahlrecht

(1) Bei Provinzwahlen sind nur die in der Provinz ansässigen Bürger wahlberechtigt.

(2) Die Provinzwahl findet in der Regel ein Jahr nach der Reichssenatswahl statt, um eine klare Trennung der Mandate zu gewährleisten.

[ENTWURF]

Ende des Dokuments Alle mit [ENTWURF] markierten Abschnitte sind Entwürfe und noch nicht rechtskräftig.